

15. Jahrgang	Soest, 30. September 2025	Nummer 23
--------------	---------------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis

- 1.) **Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 07. Oktober 2025**
- 2.) **Bekanntmachung der Genehmigung vom 16.09.2025 für ein Antragsverfahren auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Möhnese, Aktenzeichen: 20250274, Mo058**
- 3.) **Bekanntmachung der Genehmigung vom 23.09.2025 für ein Antragsverfahren auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Möhnese, Aktenzeichen: 20230319, Mo042**
- 4.) **Antrag der GS-Recycling GbR, Wickenfeld 29, 59590 Geseke, auf Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und deren sonstige Behandlung mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr und der sonstige Behandlung von 10 Tonnen oder mehr von nicht gefährlichen Abfällen (FE- und NE-Metallen und Elektroaltgeräten – EAG) in der Stadt Geseke, Gemarkung Langeneike, Flur 8, Flurstücke 180 und 192.**
- 5.) **Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG, des Antrages nach § 16b BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage in Möhnese-Theiningsen.**
- 6.) **Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typ Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe und 5.700 kW Nennleistung sowie Typ Nordex N163/6.X mit 118 m Nabenhöhe und 7.000 kW Nennleistung in der Gemeinde Anröchte (An066 und An067)**
- 7.) **Antrag gemäß §§ 4 und 6 BImSchG der Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typ Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe und 5.700 kW Nennleistung sowie Typ Nordex N163/6.X mit 118 m Nabenhöhe und 7.000 kW Nennleistung in der Gemeinde Anröchte (An066 und An067).**

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung und Tagesordnung der Kreistagssitzung am 07. Oktober 2025

Am Dienstag, 07. Oktober 2025, 17:00 Uhr, tritt der Kreistag im Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zu seiner 23. Sitzung in der Wahlperiode von 2020 bis 2025 zusammen.

Zu der öffentlichen Sitzung sind Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises herzlich eingeladen.

Tagesordnung 23. Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin: Dienstag, 07.10.2025, 17:00 Uhr
Raum, Ort: Sitzungssaal, Kreishaus, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die zentrale Entscheidung der eingeschränkten Erlaubniserteilung und die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikern im sektoralen Bereich der Logopädie	181/2025
4	Beteiligungsbericht Kreis Soest - Geschäftsjahr 2024	168/2025
5	Fortführung Deutschlandticket	170/2025
6	Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes	180/2025
7	Änderung der Hauptsatzung des Kreises Soest	182/2025
8	Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Soest	183/2025
9	Informationen	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
10	Informationen nichtöffentlich	

Soest, 29.09.2025

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Eva Irrgang
Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der Rohen Hof Energie GmbH & Co. KG, Körbecker Straße 3, 59519 Möhnesee gem. §§ 16b Abs. 1 und 2 BImSchG im Rahmen eines Repowerings **eine Genehmigung auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage** für den nachfolgend genannten Anlagenstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee mit Datum vom 16.09.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeits- stätten- nummer (Ast.);	Hersteller Anlagentyp	Nenn- leistu- ng [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM/ETRS8 9- Koordinaten			
0020318	Nordex N163/6.X	7.000	164	163	Mo058	RW: 437.769 HW: 5.706.795	Büecke	5	15

Die Gesamthöhe des Anlagentyps beträgt 245,5 m.

Die Genehmigung wurde im Rahmen eines vollständigen Austauschs (Repowering) der Anlage mit der Bestandsanlage vom Typ Nordex N27 auf dem Grundstück Gemarkung Delecke, Flur 1, Flurstück 309 (Mo002) erteilt.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zu Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Wasserrecht, Natur-, Arten-, Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung, Straßen, Versorgungsinfrastruktur und Immissionsschutz beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **01.10.2025** bis einschließlich **14.10.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff, Telefonnummer: 02921/30-2456, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 16.09.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20250274

Im Auftrag

gez.
Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat der WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn gem. §§ 4 und 6 BImSchG **eine Genehmigung auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage** für den nachfolgend genannten Anlagenstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee mit Datum vom 23.09.2025 erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 2-3 i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2-9 BImSchG und § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.);	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Anlagen-Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM/ETRS89-Koordinaten			
0018814	Nordex N163 6.X	6.800	164	163	4 Mo042	RW: 433.554 HW: 5.702.498	Günne	10	14

Die Gesamthöhe des Anlagentyps beträgt 245,5 m.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zu Arbeitsschutz, Bauausführung, Brandschutz, Wasserrecht, Natur-, Arten-, Landschaftsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherung, Forstrecht und Immissionsschutz beigefügt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt 2 Wochen, vom **01.10.2025** bis einschließlich **14.10.2025**, auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden

Ergänzend ist **nach vorheriger Terminabsprache** eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Keggenhoff, Telefonnummer: 02921/30-2456, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 23.09.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20230319

Im Auftrag

gez.
Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die GS-Recycling GbR, Wickenfeld 29, 59590 Geseke, beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und deren sonstige Behandlung mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr und der sonstige Behandlung von 10 Tonnen oder mehr von nicht gefährlichen Abfällen (FE- und NE-Metallen und Elektroaltgeräten – EAG) in der Stadt Geseke, Gemarkung Langeneike, Flur 8, Flurstücke 180 und 192.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.3.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Die beantragte Anlage ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S., 540) unter der Nummer 8.7 i.V.m. 8.7.1 i.V.m. 8.7.1.2 beschrieben, die in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet ist. Daraus folgt, dass es sich um eine Anlage geringerer Größe und Leistung handelt, für die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erfolgen muss.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG besteht für solche Vorhaben nach Nr. 8.7.1.2 die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Der Umfang der Vorprüfung ist in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG beschrieben.

Hiernach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Das nächstgelegene Natura2000-Gebiet „Manninghofer Bach“ ist > 2500 m vom Vorhaben entfernt. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Antragsgegenstand zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, den 24.09.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Umwelt und Abfallwirtschaft -
Geschäftszeichen:
70.03.1045-70.10.10-20250468

Im Auftrag
gez.

Lietz

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Espen-Wind GbR, vertr. d. Herrn Andre Münstermann, vertr. d. Herrn Andreas Düser, Espenweg 6, 59519 Möhnese, für den Antrag vom 17.07.2025 die Genehmigung nach § 16b BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Windenergieanlage mit nachfolgenden Anlagen-/Standortdaten erteilt:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück (e)
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020692	Enercon E-175 EP5 E1	6.000	132	175	Mo065	436.084 5.706.553	Theiningen	2	391

Gemäß §§ 19 Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV wird die Entscheidung hiermit auf Antrag des Antragstellers öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Änderung des Anlagentyps vor Errichtung der genehmigten Windenergieanlage Mo065 vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 119,83 m Nabenhöhe auf den Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit 132 m Nabenhöhe.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Nebenbestimmungen zur Bauausführung, zum Immissionsschutz und zur Luftfahrtsicherheit beigelegt.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und S.4 BImSchG vom 01.10.2025 bis 15.10.2025 auf der Internetseite des Kreises Soest

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Hierfür nutzen Sie folgende Kontaktmöglichkeiten

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 25.09.2025

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20250497

Im Auftrag

gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3. S. 2-3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigungen-

Der Kreis Soest hat der Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn gem. §§ 4 und 6 BImSchG, die Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen für die nachfolgend genannten Anlagenstandorte und Anlagentypen mit Datum vom 16.09.2025 auf dem Gebiet der Gemeinde Anröchte erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV und des § 27 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit folgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019969	Nordex N149/5.X	5.700	164	149	An067	452.894 5.710.409	Anröchte	1	35
0019967	Nordex N163/6.X	7.000	118	163	An066	452.822 5.709.998	Anröchte	1	19

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden den Genehmigungen Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung und zum Brandschutz, Immissionsschutz, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallrecht und zum Denkmalschutz, beigelegt.

Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide mit deren Begründung liegt in der Zeit vom **01.10.2025** bis einschließlich **15.10.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest aus und kann dort eingesehen werden. Abrufbar ist der Genehmigungsbescheid unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-immissionsschutz>

Zudem sind die Genehmigungsbescheide auch über das UVP-Portal des Landes NRW einsehbar:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann gem. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ergänzend ist nach vorheriger Terminabsprache eine Einsichtnahme an folgender Stelle möglich:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Herr Münstermann, Telefonnummer: 02921/30-3822, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de

Mit Ende der Auslegfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Soest, den 25.09.2025

Kreis Soest – Die Landrätin
-Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240892
63.03.1041-63.91.01-20240893

Im Auftrag

gez. Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung****nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragte mit Datum vom 13.11.2024 mit zwei Anträgen die Genehmigungen gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Anröchte mit nachfolgenden Anlagen-/Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0019969	Nordex N149/5.X	5.700	164	149	An067	452.894 5.710.409	Anröchte	1	35
0019967	Nordex N163/6.X	7.000	118	163	An066	452.822 5.709.998	Anröchte	1	19

Die Anlagen erfüllen die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel).

Die Antragstellerin beantragte für die geplanten Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Durchführung einer UVP aufgrund der weiteren Windenergieanlagen im Einwirkungsbereich der geplanten WEA als zweckmäßig. Die UVP-Vorprüfung entfällt somit und für das Genehmigungsverfahren besteht die UVP-Pflicht.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Soest, den 25.09.2025

Kreis Soest - Die Landrätin

- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240892

63.03.1041-63.91.01-20240893

gez. Münstermann
